



Bearb.: Josef Lukas
Tel.: +43 (316) 877-4875
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-290415/2025-14

Graz, am 07.01.2026

Ggst.: lt. Verteiler, Kleine Bodenauhubdeponie "Turrachlift", Fürstlich
Schwarzenberg'sche Familienstiftung, GSt.Nr. 1372, KG
Predlitz, Errichtung und Betrieb, Antrag vom 29.08.2025,
Genehmigungsverfahren, Verständigung f. 19.01.2026

V e r s t ä n d i g u n g

In folgender Angelegenheit wird ein Ortsaugenschein anberaumt:

Die Fürstlich Schwarzenberg'sche Familienstiftung beabsichtigt auf einem Teilbereich des Grundstückes Nr. 1372 der Katastralgemeinde Predlitz (KG-Nr. 65216) in der Gemeinde Stadl-Predlitz die Errichtung und den Betrieb einer Bodenauhubdeponie „Turrachlift“. Das Gesamtvolumen der Bodenauhubdeponie liegt bei 13.500 m³ und einer Einbringungsdauer von 5 Jahren und ist dieser Antrag gemäß § 37 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln. Die Einreichunterlagen wurden von der NEUbauer ZT GmbH, Kalvarienbergstraße 76-78, 8020 Graz erstellt.

Ort: Gemeindeamt Stadl-Predlitz		
Datum	Zeit	Stiege/Stock/Zimmer Nr.
19.01.2026	10:00 Uhr	

- Bitte kommen Sie persönlich zur Amtshandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten bzw. eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten zur Amtshandlung kommen.

8010 Graz • Stempfergasse 7

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) 1,3,4,5,6,7/30 Haltestelle Hauptplatz, Palais
Trauttmansdorff/Urania

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG: IBAN AT023800090004105201 • BIC RZSTAT2G

Bevollmächtigter bzw. Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter bzw. Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Als **Antragsteller:in** beachten Sie bitte, dass der Ortsaugenschein auch in Ihrer Abwesenheit durchgeführt werden kann.

Rechtsgrundlage: §§ 54 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Landeshauptmann
Der Abteilungsleiter-Stellvertreter i.V.

Josef Lukas
(elektronisch gefertigt)